



**I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung  
des genehmigungsbedürftigen Inhaltes der  
Haushaltssatzung 2021  
der Gemeinde Breitscheid**

**Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden,  
Mobilität**

- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **12. April 2021**

Unser Zeichen: **15.1 – FA - 221.2 (532004)**

Ansprechpartner: **Frau Henrich-Schäfer**

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Breitscheid die

## Genehmigung

- a) des **Gesamtbetrags der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO in einer Höhe von **160.000 €** (in Worten: einhundertsechzigtausend Euro)
- b) des **Höchstbetrags der Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu maximal **1.000.000 €** (in Worten: eine Million Euro)

**Der Haushalt beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Bestandteile.** Die Genehmigung ist im Sinne der §§ 103 und 105 HGO mit Auflagen verbunden.

## Auflagen:

1. Über diese Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung ist gemäß § 50 Abs.3 HGO die Gemeindevertretung zu informieren. Darüber hinaus ist auch eine öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung (mit Auflagen) erforderlich. Ich bitte um Vorlage von geeigneten Nachweisen über die Gremieninformation und die Bekanntmachung der Satzung bis zum **15. Mai 2021**.
2. Bis zum **30. April 2021** ist der **zweite Liquiditätsbericht** (inkl. der Informationen zum Jahresabschluss 2020) vorzulegen, wie auch der **Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2020** im Sinne der Vorgaben des § 112 HGO zu fassen; ich bitte um Information im Sinne von § 112 Abs.5 HGO und um Vorlage der Unterlagen nach § 112 Abs.2 HGO.
3. An Ihrem Berichtswesen im Sinne von § 28 GemHVO möchte ich teilhaben und bitte mir den **Bericht zum Stichtag 30. Juni 2021** zeitnah bis **Ende Juli 2021** zu übersenden. In das Berichtswesen sind Informationen über die Entwicklung der unterjährigen Liquidität und über die Umsetzung der erheblichen Investitionen zu integrieren. Sollten wider Erwarten im Haushaltsvollzug 2021 erhebliche Ertragsverluste oder erhöhte Aufwendungen eintreten ist ein **Ad Hoc** Bericht zu erstellen.
4. Um vorbereitet und handlungsfähig zu sein, erscheint es m.E. sinnvoll insbesondere den Gemeindevorstand mit den Vorgaben und Handlungsoptionen der § 98 HGO (Nachtrag) und auch § 107 HGO (haushaltswirtschaftliche Sperre) vertraut zu machen; die Vorlage eines Nachweises darüber erbitte ich bis zum **30. Juli 2021**

Im Auftrag

Jochen

Verwaltungsoberrat





## II. Begleitverfügung

### 1. Formale Aspekte

Die genehmigungsbedürftigen Inhalte der Haushaltssatzung 2020 (§ 97a HGO) wurden meinerseits am 16. März 2020 unter fünf Auflagen genehmigt, die alle von Ihnen sach- und zeitgerecht erfüllt wurden. Erfreulich ist, dass der Vollzug der beiden vorangehenden Haushaltsjahre ausführlich und transparent dargestellt ist und dass trotz der Krise 2020 keine Liquiditätskredite aufzunehmen waren. Weitestgehend ist es auch jeweils gelungen, die vorgesehenen fiskalischen Planungen auch umzusetzen; gerade in der aktuellen Situation mit einer Vielzahl „von unberechenbaren Faktoren“ ist dies nicht selbstverständlich und verdient Respekt.

Der Vorbericht ist sehr informativ und entspricht den Vorgaben des § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Zu beachten ist, dass aktuell die Vorgaben zu den Inhalten der Vorberichte in Überarbeitung sind und im Laufe des Jahres die Beschlussfassung über die Novelle erwartet wird. Zum demografischen Wandel beachten Sie bitte die Hinweise unter Punkt 5 der Haushaltsbegleitverfügung (HBV).

Da der Gemeindevorstand ohnehin die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 3 HGO über wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten hat, stelle ich dies durch die **Auflage 1** sicher, da es sinnvoll ist, dass die neuen Gremien eine zeitnahe Information über das Ergebnis der Prüfung erhalten und dies auch in geeigneter Weise belegt wird. Damit verbinde ich die Bitte, mir ebenso den Nachweis der Bekanntmachung der Haushaltssatzung incl. der Aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu übersenden.

### 2. Jahresabschlüsse

Die novellierte HGO legt auf den Ausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Plan und Rechnung großen Wert. Die aktuell wirtschaftliche Situation der Gemeinden lässt erkennen, warum dies wichtig ist und warum die zeitgerechte Aufstellung des Abschlusses eine große Bedeutung hat. Die Gemeinde Breitscheid hat alle Abschlüsse incl. des Abschlusses für das Jahr 2019 aufgestellt, doch nach wie vor bestehen Prüfungsrückstände, die keine verbindliche Aussage zum aktuellen Stand des Gemeindevermögens zulassen. Nach meinem Kenntnisstand befindet sich die Gemeinde aber trotz Pandemie mit Blick auf die vorläufigen Abschlüsse auf einem „soliden“ Weg.

Ich gehe weiter davon aus, dass binnen der nächsten 2 -3 Jahre der „Prüfungsrückstand“ bei den Abschlüssen deutlich minimiert wird. Der Gemeinde sollte es gelingen den Jahresabschluss 2020 fristgerecht aufzustellen und die Gemeindevertretung und auch mich auf der Basis der „drei Rechnungen“ im Sinne von § 112 Abs.2 HGO zu informieren (**Auflage 2**)

Insgesamt können die Stabilität der Finanzen bzw. der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Breitscheid aktuell weiter als „noch gesichert“ bewertet werden, wenn auch die Planung 2021 sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt einen Fehlbedarf ausweist, der allerdings im Sinne der Vorgaben des Finanzplanungserlasses vom 1. Oktober 2020 ausgeglichen werden kann. Deutlich wird dies in der Darstellung des vom Land eingeführte System der Finanzstatusberichte (KASH):

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Wert Breitscheid	90,00	90,00	95,00	95,00	95,00	55,00
Durchschnitt LDK	64,60	70,63	82,50	84,26	83,30	vorl: 64,21



### 3. Ergebnishaushalt und Berichtswesen

Der Ergebnishaushalt umfasst auch 2021 alle in § 2 GemHVO genannten Bestandteile und ist im ordentlichen Ergebnis im weiteren Sinne gemäß den Ausführungen des Finanzplanungserlasses des HMdIS und unter Nutzung der Rücklagen gemäß § 106 Abs. 2 HGO ausgeglichen. Noch bieten die bestehenden kumulierten Überschüsse eine Gewähr dafür, dass dies auch mittelfristig im Planungszeitraum im Sinne von § 101 HGO sichergestellt werden kann.

Hier besteht aber aufgrund der aktuellen Lage in der noch nicht absehbar ist, ob und in welcher Weise Zuschüsse auch in 2022 seitens des Bundes und Landes fließen, die Gefahr, dass ein Ausgleich zukünftig in Frage gestellt ist. Daher ist es wichtig, da sich der Ergebnishaushalt in der mittelfristigen Planung weiter negativ entwickeln könnte bereits in 2022 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und den Konsolidierungszeitraum aufzuzeigen.

Derzeit ist nicht absehbar, wie sich das Jahr 2021 entwickelt. Eine leicht steigende Abhängigkeit vom KfA ist erkennbar, der die Gemeinde durch die Anpassung der Realsteuerhebesätze schon begegnet ist. Folgen der derzeitigen Krise sind aktuell nicht einzuschätzen und doch zu beachten; m.E. ergeben sich insbesondere aus den sog. Gemeinschaftssteuern („Gemeindeanteile an ...“) diverse derzeit nicht wirklich zu prognostizierenden Risiken von Ertragsausfällen.

Über das Berichtswesen möchte ich gewährleisten, dass ich in diesen schwierigen Zeiten zeitnah Informationen zum Haushaltsvollzug 2021 erhalte. Informationen zur Umsetzung der Investitionen bitte ich ebenso in das Berichtswesen nach § 28 GemHVO zu integrieren, wie die Informationen zur weiteren Entwicklung der Liquidität. Daher bitte ich Sie auch mich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn wider Erwarten „Ansatzüberschreitungen der Aufwendungen in einer erheblichen Höhe“ eintreten und mich mittels eines **ad Hoc Berichtes** zu informieren (**Auflage 3**).

Beachten Sie dabei bitte, dass aktuell seitens des Landes ein Vorschlag zur Konkretisierung des § 28 GemHVO vorliegt und sich im Zuge der GemHVO-Novelle hier Änderungen ergeben können, die das Berichtswesen betreffen.

Da es wesentlich ist, dass die sich nunmehr nach der Kommunalwahl neu bildenden Gremien über die Handlungsoptionen im Haushaltsvollzug informiert sind, bitte ich darum, den Gemeindevorstand bis zum 30. Juli 2021 insbesondere mit den Regelungen der §§ 98 und 107 HGO vertraut zu machen und mir einen Protokollauszug als Informationsnachweis zu übersenden (**Auflage 4**).

### 4. Finanzhaushalt und Investitionsprogramm

Gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO gilt der Finanzhaushalt als ausgeglichen, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses „aus laufender Verwaltungstätigkeit“ mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen Hessenkasse geleistet werden können. Für die Jahre 2021 und 2022 scheint dies nach der derzeitigen Planung nicht möglich. Der Finanzplanungserlass vom 1. Oktober 2020 eröffnet aber die Möglichkeit den Finanzhaushalt im weiteren Sinne über ungebundene Liquidität zu decken. Es müssen ausreichend ungebundene Mittel zur Verfügung stehen, um die Auszahlung für die Tilgung von Krediten zu decken. Die ist nach den Planungsgrundlagen mit einer geringfügigen Abweichung im Haushalt 2022 gegeben. Ferner stellt der Erlass zu § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO vom 22. Dezember 2020 klar, dass bei Fehlbeträgen in der mittelfristigen Finanzplanung die Saldierung der Überschüsse aus „laufender Verwaltungstätigkeit“ und der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten im Planungszeitraum maßgeblich sind.



Im Haushaltsvollzug 2020 sind die geplanten Liquiditätskredite nicht in Anspruch genommen worden. Für 2021 sieht der Haushalt im Sinne der Vorgaben des § 106 HGO einen Liquiditätskredit von 1 Mio. € vor. Die Vorgaben des Finanzplanungserlasses vom 1. Oktober 2020 gibt in Bezug auf die Liquidität zwei Termine zu Berichtspflichten vor (29. Januar und 30. April 2021), die ich u.a. auch mit in die **Auflage 2** aufgenommen habe.

Selbst wenn die dargestellten Investitionen ohne Zweifel notwendig sind, stellen sie perspektivisch eine Belastung für die Gemeinde dar. Insofern ist es von großer Wichtigkeit, dass die Investitionsentscheidungen von den Gremien auf der Basis der Vorgaben des § 12 GemHVO getroffen werden; aus diesem Grunde rufe ich die Systematik dieser Vorschrift erneut ins Gedächtnis.

Die gute und ausführliche Darstellung zu den Vorhaben im Investitionsbereich bitte ich zukünftig um Erläuterungen zu den „erheblichen Investitionen“ zu erweitern. Bereits im Vorjahr hatte ich auf Leitsätze aus der 179. Vergleichenden Prüfung des Landesrechnungshofes zur Kosten- und Folgekostenberechnung hingewiesen, um die rechtskonforme Veranschlagung der Investitionen nach § 12 GemHVO aufzeigen zu können.

Obwohl die mittelfristige Finanzplanung noch die Tendenz zum Ausgleich zeigt, würde ich wegen der aktuellen Entwicklungen nicht ausschließen, dass dieser gleichwohl doch in Gefahr geraten könnte. Ich gehe aber davon aus, dass die Gemeinde genau diese Entwicklung im Auge behalten wird.

## 5. Demografie und Ausblick

Besonders in Krisenzeiten ist eine maßvolle Planung wichtig. Gleichzeitig kommt gerade in diesen Zeiten aber auch der „öffentlichen Hand“ insofern eine noch größere Bedeutung zu, als das durch „antizyklisches Handeln“ und Investitionstätigkeit auch Anreize für die Wirtschaft erwartet werden. Insofern haben Krisenzeiten immer auch den Charakter von „Zerreißproben“. Der Blick in die Zukunft und die mittel- und langfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist aktuell nur sehr eingeschränkt möglich und lässt überdies auch eine Vielzahl von Risiken erkennen. Noch vermag niemand wirklich zu prognostizieren, welche fiskalischen Folgen die Corona-Pandemie tatsächlich haben wird; alle Orientierungsdaten sind in der aktuellen Situation weit weniger belastbar als in den letzten Jahren.

Mit den Auswirkungen des demographischen Wandels werden sich alle Gemeinden beschäftigen müssen. Breitscheid sehe ich u.a. mit seinem Gesundheitszentrum, den geplanten, maßvollen Baugebieten und der Sorge um die älteren Mitmenschen auf einem guten Weg. Darauf gilt es aufzubauen und mit Blick auf die Bevölkerungsentwicklung Entscheidungen zu treffen. Auch die Gemeinde Breitscheid wird in den beiden nächsten Jahrzehnten von den Folgen des demographischen Wandels noch stärker betroffen sein; es lohnt, den konzeptionell vorbildlich beschrittenen Weg fortzusetzen.

Es bleibt viel zu tun. Gut, wenn diese Herausforderungen im Miteinander angegangen werden können; insofern danke für die hervorragende Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Jörg Dem  
Verwaltungsobererrat

